

Jeanette Storrer
Korallenstieg 13
8200 Schaffhausen

Kantonsrat

Eingegangen: 19. Januar 2011/4

Kanton Schaffhausen
Präsident des Kantonsrates
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

3. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Motion "Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars"

2011/1

Der Regierungsrat wird aufgefordert, **Art. 73 Abs. 1 EGZGB sowie die entsprechenden Verordnungsbestimmungen** so zu ändern und zu lockern, dass nicht in jedem Erbschaftsfall durch die Erbschaftsbehörde ein obligatorisches Inventar zu erstellen ist.

Begründung:

Gemäss Art. 553 Abs. 1¹ ist die bei einem Erbgang in den folgenden Fällen ein amtliches Inventar anzuordnen:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. wenn einer der Erben dies verlangt.

¹ **Art. 553 Abs. 1 ZGB**

1 Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. wenn einer der Erben sie verlangt.

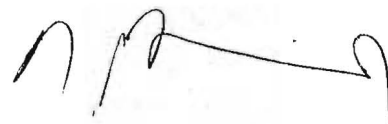
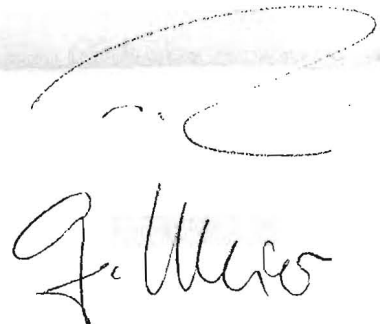
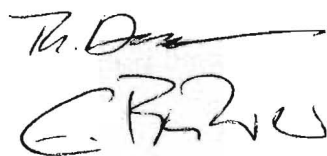
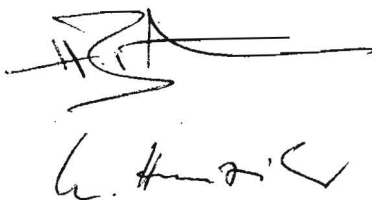
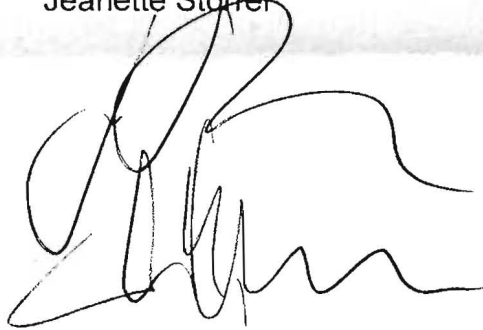
Gemäss Art. 553 Abs.3² kann die Aufnahme eines amtlichen Inventars durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

Von diesem gesetzgeberischen Spielraum hat der Kanton Schaffhausen in EGZGB Art. 73³ Gebrauch gemacht, danach ist die Erbschaftsbehörde verpflichtet, in allen Erbschaftsfällen ein amtliches Inventar aufzunehmen.

Ein Grossteil der Erben versteht nicht, weshalb der Kanton Schaffhausen eine obligatorische Inventarerstellung in allen Fällen vorschreibt, auch wenn zwischen den Erben völlige Einigkeit herrscht beziehungsweise einfache Verhältnisse vorliegen. Dies wird als unnötige Einmischung des Staates und als "Geldmacherei" empfunden. Es wäre an der Zeit, nur noch in solchen Fällen ein Obligatorium vorzusehen, wo auch das Bundesrecht zwingend ein Inventar vorschreibt beziehungsweise wo dieses aus besonderen Gründen zusätzlich gerechtfertigt erscheint.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Jeanette Storrer



² **Art. 553 Abs. 3 ZGB**

2 Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.

3 Die Aufnahme eines Inventars kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

³ **Art. 73 EGZGB (SHB 210.100)**

1 Die Erbschaftsbehörde hat in allen Fällen, auch bei Nacherbeneinsetzung, über die Erbschaft ein amtliches Inventar aufzunehmen und alle zur Sicherung des Erbanges nötigen Massnahmen zu treffen.

2 Die Inventuraufnahme ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.

3 Die zur Inventur zugezogenen Personen sind auf die Straffolgen der Vermögensverheimlichung und des Steuerbetruges ausdrücklich aufmerksam zu machen.